

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Frau Daniela Prousa Ochsenkopfweg 12 87538 Fischen

Karlsruhe, 19, Jan. 2021

Sehr geehrte Frau Prousa,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvQ 164/20 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt "Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 1 BvQ 164/20 -

In dem Verfahren über den Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung

§ 1 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Satzteil; § 12 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, Satz 5 Nummer 1, Absatz 4 Satz 4; § 28 Nummer 7 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylfSMV) vom 15. Dezember 2020 (Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 737) außer Vollzug zu setzen

Antragstellerin: Daniela Prousa, Ochsenkopfweg 12, 87538 Fischen

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Präsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBI I S. 1473) am 13. Januar 2021 einstimmig beschlossen:

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der gegen Regelungen zur Maskenpflicht gerichtete Antrag ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 32 BVerfGG nicht dargelegt sind. Insbesondere stehen die von der Antragstellerin geltend gemachten Nachteile überwiegend in keinem Zusammenhang zu einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke

Ausgefertigt

Tarifbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts